

Die Bundesrepublik Deutschland
und
die Republik Moldau -

in dem Bewusstsein, dass der am 28. Februar 1994 in Chisinau unterzeichnete Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Moldau über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen der Änderung bedarf -

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Artikel 11 Absatz 2 des vorgenannten Vertrags wird wie folgt ersetzt:

„(2) Kann die Meinungsverschiedenheit innerhalb einer Frist von sechs Monaten ab dem Zeitpunkt ihrer Geltendmachung durch eine der beiden Streitparteien nicht beigelegt werden, so wird sie auf Verlangen des Staatsangehörigen oder der Gesellschaft der anderen Vertragspartei einem Schiedsverfahren unterworfen. Sofern die Streitparteien keine abweichende Vereinbarung treffen, sind die Bestimmungen des Artikels 10 Absätze 3 bis 5 sinngemäß mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Bestellung der Mitglieder des Schiedsgerichts nach Artikel 10 Absatz 3 durch die Streitparteien erfolgt und dass, soweit die in Artikel 10 Absatz 3 genannten Fristen nicht eingehalten werden, jede Streitpartei mangels anderer Vereinbarungen den Präsidenten des Schiedsgerichtshofes der Internationalen Handelskammer in Paris bitten kann, die erforderlichen Ernennungen vorzunehmen. Der Schiedsspruch wird nach innerstaatlichem Recht vollstreckt.“

Artikel 2

Artikel 11 Absatz 3 des vorgenannten Vertrags wird wie folgt ersetzt:

„(3) Für den Fall, dass beide Vertragsparteien auch Vertragsstaaten des Übereinkommens vom 18. März 1965 zur Beilegung von Investitionsstreitigkeiten zwischen Staaten und Angehörigen anderer Staaten geworden sind, werden Meinungsverschiedenheiten nach diesem Artikel zwischen den Streitparteien einem Schiedsverfahren im Rahmen des genannten Übereinkommens unterworfen, es sei denn, die Streitparteien treffen eine abweichende Vereinbarung; jede Vertragspartei erklärt hiermit ihr Einverständnis mit einem solchen Verfahren. Der Schiedsspruch ist bindend und unterliegt keinen anderen als den in dem genannten Übereinkommen vorgesehenen Rechtsmitteln oder sonstigen Rechtsbehelfen. Er wird nach innerstaatlichem Recht vollstreckt.“

Artikel 3

Dieses Änderungsprotokoll ist integraler Bestandteil des Vertrags zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Moldau über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen und seinem Protokoll, unterzeichnet am 28. Februar 1994 in Chisinau, und sie werden als ein einheitlicher Vertrag ausgelegt und angewandt.

Artikel 4

- (1) Dieses Änderungsprotokoll bedarf der Ratifikation, die Ratifikationsurkunden werden so bald wie möglich ausgetauscht.

- (2) Dieses Änderungsprotokoll tritt zusammen mit dem Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Moldau über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen, unterzeichnet am 28. Februar 1994 in Chisinau, in Kraft.

Geschehen zu *Berlin* am *26. August 2003* in zwei Urschriften, jede in deutscher und in moldauischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die
Bundesrepublik Deutschland

Almut Leh

Für die
Republik Moldau

[Signature]